

# RS Lvwg 2017/10/11 VGW- 101/079/3614/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.10.2017

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §14 Abs1

GewO 1994 §88 Abs1

## Rechtssatz

Da sich der Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger derzeit weder als Asylwerber noch aufgrund eines behördlich zuerkannten Aufenthaltstitels zulässigerweise in Österreich aufhält, liegen die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 GewO 1994 für die Entziehung der Gewerbeberechtigung vor. Für die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen oder Konsequenzen der Gewerbeentziehung besteht im Rahmen der anzuwendenden Vorschriften keine Rechtsgrundlage; die Gewerbebehörde hat im Fall der Erfüllung des Entziehungstatbestands bei der Entscheidung keinen weiteren Ermessensspielraum.

## Schlagworte

Gewerbeberechtigung, Entzug der; Gewerbeausschluss; gewerberechtsfähig; selbständige Erwerbstätigkeit; Asylwerber; Drittstaatsangehöriger; Aufenthaltstitel; kein Ermessensspielraum

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2017:VGW.101.079.3614.2017

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)